

7. FESTLEGUNG DER AUSWAHLKRITERIEN FÜR DIE PROJEKTE VONSEITEN DER LAG

Die LAG Wipptal 2020 regelt die Abläufe und Kriterien für die Auswahl der Projekte im Rahmen des gegenständlichen Entwicklungsplanes gemäß den Satzungen der LAG im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung. Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von derselben LAG – entsprechend den einschlägigen Vorgaben gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß den Vorgaben der Untermaßnahmen 19.2, 19.3 und 19.4 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Aut. Prov. Bozen – Südtirol – anhand eines transparenten und objektiv nachvollziehbaren Auswahlverfahrens aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Grundsätze und allgemeiner Bewertungskriterien sowie spezifischer Auswahlkriterien der jeweiligen Untermaßnahme unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;

Was die Grundsätze hinsichtlich der Auswahlkriterien betrifft, so wird präzisiert dass, für die einzelnen Vorhaben ein Auswahlverfahren nach Punkten vorgesehen ist, das eine Mindest-Punktezah und einen Grenzwert vorsieht, unterhalb welchem die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die **Mindest-Gesamtpunktezah**, die für die Genehmigung eines eingereichten Projektes notwendig ist, muss **40 Punkte** betragen. Unter dieser Schwelle wird kein Projekt zur Förderung im Rahmen von LEADER zugelassen. Die Anzahl der Punkte oberhalb dieser Schwelle dient der LAG zur qualitativen Einstufung von Projekten, und zur letztendlichen Reihung und Auswahl dieser, sollten thematisch ähnlich gelagerte Projekte bei der Bewerbung für die Fördermitteln ggf. in Konkurrenz zueinander stehen.

Hierzu werden nachfolgende allgemeinen Bewertungskriterien sowie spezifische Auswahlkriterien der jeweiligen Untermaßnahme angewandt:

Allgemeine Auswahlkriterien für Projekte im Rahmen der gegenständlichen Entwicklungsstrategie

Im nachfolgenden werden die allgemeinen Auswahlkriterien für Projekte im Rahmen der gegenständlichen Entwicklungsstrategie sowie deren entsprechend zu vergebenden Bewertungspunkte in einer Übersicht dargestellt:

1. Innovationscharakter des Projektes auf lokaler Ebene

- | | |
|---|---------|
| Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) oder eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise) | 10 Pkt. |
| Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) und eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise) | 20 Pkt. |

2. Erhalt oder Schaffung von Arbeitsplätzen

- | | |
|---|---------|
| Das Projekt trägt zum Erhalt bereits bestehender Arbeitsplätze bei. | 5 Pkt. |
| Das Projekt sieht die zeitweilige oder dauerhafte Schaffung von neuen Arbeitsplätzen vor. | 10 Pkt. |

3. Auswirkung des Projektes auf die Familie, auf besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise junge Leute, Personen über 50 oder Personen mit Beeinträchtigung sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit

- | | |
|--|---------|
| Das Projekt hat eine Auswirkung auf eine/n der genannten Zielgruppe und/oder Bereiche. | 5 Pkt. |
| Das Projekt hat eine Auswirkung auf mehrere der genannten Zielgruppen und/oder Bereiche. | 10 Pkt. |

4. Beitrag zur Zielerreichung des LEP

- | | |
|--|---------|
| Das Projekt trägt zur Erreichung von zwei Zielen des LEP auf lokaler Ebene bei. | 5 Pkt. |
| Das Projekt trägt zur Erreichung von mehr als zwei Zielen des LEP auf lokaler Ebene bei. | 10 Pkt. |

5. Konzentration der Mittel auf besonders benachteiligte Gebiete

- | | |
|--|---------|
| Das Projekt richtet sich an Gebiete/Gemeinden mit besonderer Strukturschwäche gemäß der WIFO-Gruppen 5 oder 6 aus der wirtschaftlichen-sozialen und demografischen Analyse zu den Südtiroler Gemeinden des WIFO. | 10 Pkt. |
|--|---------|



Lokaler Entwicklungsplan „Wipptal 2020“

Spezifische Auswahlkriterien für Projekte in der Untermaßnahme 19.2 der gegenständlichen Entwicklungsstrategie

Im nachfolgenden werden die spezifischen Auswahlkriterien der einzelnen unter Kapitel 6.1 angeführten Untermaßnahmen sowie deren entsprechend zu vergebenden Bewertungspunkte in einer Übersicht dargestellt:

UM 4.2 – Förderung für Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die Untermaßnahme spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- a. Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens

Das Projekt bringt kein neues Produkt für das endbegünstigte Unternehmen hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Produkte des Unternehmens.	10 Pkt.
Das Projekt bringt ein neues Produkt für das endbegünstigte Unternehmen hervor.	20 Pkt.

- b. Beitrag zur Produkt- und Prozessinnovation bzw. neuer Technologien in der Vermarktung und/oder Verarbeitung im LEADER-Gebiet

Das Projekt trägt zur Innovation in Produktion und/oder in der Verarbeitung <u>oder</u> zur Anwendung neuer Technologien in der Vermarktung im LEADER-Gebiet bei.	10 Pkt.
Das Projekt trägt zur Innovation in Produktion und/oder in der Verarbeitung <u>und</u> zur Anwendung neuer Technologien in der Vermarktung im LEADER-Gebiet bei.	20 Pkt.

- c. Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens

Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird. <small>(dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten)</small>	5 Pkt.
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um mehr als 2% gesteigert wird. <small>(dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten)</small>	10 Pkt.

- d. übergemeindliche Wirkung des Projektes

Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus. <small>(Sitz der Mitglieder und/oder Ort der Investition)</small>	5 Pkt.
Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus. <small>(Sitz der Mitglieder und/oder Ort der Investition)</small>	10 Pkt.

UM 6.4 – Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die Untermaßnahme spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- a. Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens

Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Angebot hervor.	10 Pkt.
Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das Unternehmen.	20 Pkt.

- b. Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens

Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand der Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird. <small>(dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten)</small>	10 Pkt.
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand der Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um mehr als 2% gesteigert wird. <small>(dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten)</small>	20 Pkt.

- c. sektorenübergreifende Wirkung des Projektes

Das Projekt wirkt sich auf zwei Sektoren aus.	10 Pkt.
Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Sektoren aus.	20 Pkt.



Lokaler Entwicklungsplan „Wipptal 2020“

UM 7.1 – Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die Untermaßnahme spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- a. übergemeindliche Wirkung des Projektes

Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus.	5 Pkt.
Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	10 Pkt.
- b. Neuartigkeit der Planung

Durch das Projekt wird ein bereits bestehender Plan ajourniert.	10 Pkt.
Durch das Projekt wird ein noch nicht vorhandener Plan erstellt.	20 Pkt.
- c. Grad der Bürgerbeteiligung

Das Vorhaben sieht eine Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der Zielgruppe vor. <i>Die bereits erfolgte oder beabsichtigte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben.</i>	30 Pkt.
---	---------

UM 7.2 – Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die Untermaßnahme spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- a. übergemeindliche Wirkung des Projektes

Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus.	5 Pkt.
Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	10 Pkt.
- b. Neuartigkeit des Vorhabens

Durch das Projekt wird eine bereits bestehende Infrastruktur in ihrer bestehenden Zweckbestimmung verbessert oder eine gänzlich neue Infrastruktur geschaffen.	10 Pkt.
Durch das Projekt wird einer bestehenden Infrastruktur eine neue oder innovative Zweckbestimmung zugeführt.	20 Pkt.
- c. Grad der Bürgerbeteiligung

Das Vorhaben sieht in der Planung eine Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der Zielgruppe vor. <i>Die bereits erfolgte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben.</i>	30 Pkt.
--	---------

UM 7.4 – Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die Untermaßnahme spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- a. übergemeindliche Wirkung des Projektes

Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus.	5 Pkt.
Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	10 Pkt.
- b. Neuartigkeit des Vorhabens

Durch das Projekt wird ein/e bereits bestehende/r Dienst/Infrastruktur in seiner/ihrer bestehenden Zweckbestimmung verbessert.	10 Pkt.
Durch das Projekt wird ein neuer Dienst geschaffen bzw. eine bereits bestehenden Infrastruktur eine neue oder innovative Zweckbestimmung zugeführt.	20 Pkt.
- c. Grad der Bürgerbeteiligung

Das Vorhaben sieht in der Planung und/oder Umsetzung eine Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der Zielgruppe vor. <i>Die bereits erfolgte oder beabsichtigte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben.</i>	30 Pkt.
--	---------



Lokaler Entwicklungsplan „Wipptal 2020“

UM 7.5 – Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die Untermaßnahme spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | <u>übergemeindliche Wirkung des Projektes</u> | |
| | Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus. | 20 Pkt. |
| b. | <u>Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes</u> | |
| | Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es neue Wege schafft. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es Lücken schließt bzw. die Nutzung bestehender Wege verbessert. | 20 Pkt. |
| c. | <u>Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen</u> | |
| | Die Infrastruktur ist für möglichst viele Zielgruppen ausgerichtet (erfordert keine besonderen Kenntnisse und Ausrüstung) | 10 Pkt. |
| | Die Infrastruktur ist auch für Personen mit Handicap problemlos geeignet. | 20 Pkt. |

UM 16.2 – Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die Untermaßnahme spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | <u>Beitrag zur Forschung & Entwicklung</u> | |
| | Das Vorhaben sieht die Einbindung von Einrichtungen zur Forschung & Entwicklung vor. | 10 Pkt. |
| b. | <u>bereichsübergreifende Wirkung des Projektes</u> | |
| | Das Projekt spricht nur einen spezifischen sozioökonomischen Bereich an. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt ist bereichs- und sektorenübergreifend ausgerichtet. | 20 Pkt. |
| c. | <u>Verbreitung der Ergebnisse</u> | |
| | Das Projekt sieht spezifische Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse vor. | 20 Pkt. |
| | <small>Das Kriterium ist nicht anzuwenden, wenn das Pilot- oder Kooperationsprojekt von nur einem Projektträger beantragt wird.</small> | |
| d. | <u>Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit</u> | |
| | Im Projekt arbeiten zwei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 5 Pkt. |
| | Im Projekt arbeiten mehr als zwei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 10 Pkt. |

UM 16.3 – Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die Untermaßnahme spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | <u>bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes</u> | |
| | Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus. | 20 Pkt. |
| b. | <u>Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum</u> | |
| | Das Projekt bringt kein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Produkte/Angebote im Territorium. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor. | 20 Pkt. |
| c. | <u>Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit</u> | |
| | Im Projekt arbeiten drei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 10 Pkt. |
| | Im Projekt arbeiten mehr als drei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 20 Pkt. |



Lokaler Entwicklungsplan „Wipptal 2020“

UM 16.4 – Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

Im Zuge der Bewertung des Projektantrages werden folgende, für die Untermaßnahme spezifischen Auswahlkriterien angewandt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | <u>bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes</u> | |
| | Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus. | 20 Pkt. |
| b. | <u>Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum</u> | |
| | Das Projekt bringt kein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Produkte/Angebote im Territorium. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor. | 20 Pkt. |
| c. | <u>Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit</u> | |
| | Im Projekt arbeiten drei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 10 Pkt. |
| | Im Projekt arbeiten mehr als drei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 20 Pkt. |

Spezifische Auswahlkriterien für Projekte in der Untermaßnahme 19.3 der gegenständlichen Entwicklungsstrategie

Entsprechend der Art der Projekte und Maßnahmen, die die LAG im Rahmen von Untermaßnahme 19.3 “Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe“ umzusetzen gedenkt, finden sowohl die oben angeführten allgemeinen Bewertungskriterien sowie die spezifischen Auswahlkriterien der zutreffenden Untermaßnahme aus 19.2 Anwendung. Die Bewertung durch die LAG erfolgt dabei zum einen zur Sicherstellung der Kohärenz der geplanten Projekte und Maßnahmen zum vorliegenden Lokalen Entwicklungsplan und zum anderen, bei Vorhandensein von mehreren Projektideen, um eine Rangordnung zwischen den Projekten zu erstellen.

Weitere Details zu den Auswahlgrundsätzen und Auswahlkriterien können der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung unter Artikel 3 entnommen werden.

Die Satzungen sowie die Geschäftsordnung der LAG sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Lokalen Entwicklungsplanes. Die Satzungen der LAG wurden von dieser im Zuge der konstituierenden Sitzung vom 12.11.2015 genehmigt. Beiliegende Geschäftsordnung wurde mit Beschluss der LAG im Zuge der Genehmigung des gegenständlichen Entwicklungsplanes am 18.07.2016 genehmigt. Eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der LAG und sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Die jeweils aktuelle Fassung der Satzungen und der Geschäftsordnung der LAG sind am Sitz der LAG einsehbar und werden über entsprechende digitale Medien veröffentlicht.